# **Bekanntmachung Landratsamt Kulmbach**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Verfüllung eines Tümpels auf der Fl.-Nr. 157, Gemarkung Gössenreuth, Gemeinde Himmelkron**

Das Wasserwirtschaftsamt Hof plant die Verfüllung eines Tümpels auf der Fl.-Nr. 157, Gemarkung Gössenreuth, Gemeinde Himmelkron.

Zweck des Vorhabens ist die Bekämpfung des dort festgestellten invasiven Nadelkrautes (Crassula helmsii).

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass verschiedene der in Anlage 3 Nr. 2.1 genannten Schutzkriterien durch das Vorhaben berührt werden (Natura 2000 Gebiet, Biotopflächen, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet) und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die betroffenen in erster Linie naturschutzrechtlichen Schutzkriterien bzw. unter Schutz gestellten Gebiete werden durch im Verfahren festzulegende Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewürdigt. Die möglichen Auswirkungen sind auf einen vergleichsweise kleinen Bereich begrenzt und ausgleichbar Die Auswirkungen sind insgesamt in ihrer Intensität nicht so stark ausgeprägt, als dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nach Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht erforderlich, da die Maßnahme nicht geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Ausnahme für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatschG erforderlich wird.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 19.05.2021

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor